

Coface Country Report

Estland

August 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	6
2.3 Wirtschaftsstandorte	6
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	7
3. POLITISCHE SITUATION	8
3.1 Inland	8
3.2 Estland und die EU	8
3.3 Abkommen mit Österreich	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1 Gesellschaftsrecht	10
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	12
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	12
4.4 Streitbeilegung	14
4.5 Insolvenz	16
4.6 Rechte der Sicherheiten	18
4.7 Arbeitsrecht	19
4.8 Grunderwerb	20

5. DOING BUSINESS IN ESTLAND	21
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	21
5.2 Zahlungskonditionen	21
5.3 Betreuung	22
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	22
5.5 Risikoeinschätzung	23
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	24
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	25
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	26
QUELLENVERZEICHNIS	28

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Estland ist das nördlichste Land der drei baltischen Staaten. Die Landessprache Estnisch ist nicht mit den Sprachen der Nachbarländer (Litauisch, Lettisch oder Russisch) verwandt, sondern gehört zur finno-ugrischen Sprachfamilie.

Staatsform	Parlamentarische Republik		
Verwaltungsapparat	15 Regionen		
Fläche	45.227 km ²		
Einwohnerzahl	1.340.400; Dichte: 31 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Estnisch		
Währung	1 Estnische Krone (EEK) = 100 Senti 1 EEK = 0,063910 EUR		
Hauptstadt	Tallinn	397.600	Einwohner
Wirtschaftsstandorte	Tartu	102.400	Einwohner
	Narva	66.400	Einwohner
	Kohtla-Järve	45.100	Einwohner
	Pärnu	44.000	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	70% Esten, 26% Russen, 2% Ukrainer, 1% Weißrussen, 1% Finnen		
Religion	15% Lutheraner, 14% Estnisch-Orthodoxe, Minderheiten von Baptisten, Zeugen Jehovas, Katholiken, Muslimen, Juden; Insgesamt bekennen sich nur 32% der Bevölkerung zu einer Glaubensgemeinschaft.		
Rohstoffe	Ölschiefer, Torf, Phosphorit, Kalkstein, Lehm, Bernstein		
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, WTO, EBRD, IMF, Weltbank, NATO, EU		

Länder-Rating

Coface Rating
A4 ↘

www.cofacerating.com

Estland ist besonders massiv von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen. Dementsprechend wird vor allem 2009 ein besonders schwieriges Jahr für die estnische Wirtschaft. Bereits 2008 erfolgte ein Abschwung, der sich 2009 noch verstärkte.

Auf Grund seiner Größe wird Estland wesentlich vom Außenhandel beeinflusst. Seine Stärken sind in seiner geographische Lage, seinen Beziehungen zu stabilen ausländischen Märkten sowie in den sehr gut ausgebildeten Arbeitskräften zu finden.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Für 2009 wird mit einem Schrumpfen der Wirtschaft von 10% bis 15% gerechnet. Im ersten Quartal 2009 wurde bereits ein Rückgang der Wirtschaft von über 15% verzeichnet. Noch 2006 war die estnische Wirtschaft um mehr als 10% gewachsen. Der erste Abschwung Mitte 2008 war vor allem auf den Rückgang der Inlandsnachfrage zurückzuführen. Der wesentlich stärkere Einbruch 2009 entstand durch die fehlende Auslandsnachfrage, da Estland zu einem bedeutenden Anteil von Auslandsinvestitionen und Exporten abhängig ist. Exporte sowie Importe sind jeweils um rund 25% bis 30% zurückgegangen. Eine Erholung wird frühestens für 2010, viel wahrscheinlicher aber erst 2011 erwartet.

Ein positiver Effekt der Rezession ist die Eindämmung der Inflation, die laut Schätzungen 2009 nahe null liegen soll. Problematisch zu bewerten ist jedoch die Gefahr einer Deflation, die für 2010 mit einer Höhe von bis zu 4% prognostiziert wurde. Bis zuletzt hatte die Inflation viel Kaufkraft gekostet. Sie betrug 2008 10,4%. Trotz derzeit sinkender Preise ist der private Konsum jedoch weiterhin rückläufig. Auf das gesamte Jahr 2009 gerechnet, werden Rückgänge von 10% bis 15% erwartet. Die Arbeitnehmer fürchten um ihre Jobs, und auch Lohnkürzungen stehen an der Tagesordnung. Noch im April 2008 hatte die Arbeitslosigkeit weniger als 4% betragen. Im Mai 2009 stieg sie auf fast 14%.

Von der Wirtschaftskrise unbeeindruckt oder sogar gefördert sind Energiewirtschaft, Häfen, Abwasserwirtschaft und Trinkwasserversorgung. In allen anderen Branchen machen sich jedoch Rückgänge bei den Investitionen bemerkbar, die schon 2008 8,6% betragen. Dieser Trend wird sich 2009 weiter fortsetzen. Es ist mit einem Minus von bis zu 30% zu rechnen. Besonders betroffen ist der Immobilienmarkt, der 2009 einen Investitionsrückgang von bis zu 50% befürchtet. Dadurch ist insbesondere die Baubranche betroffen, die in den letzten Jahren der Wirtschaft starke Impulse vermittelt hatte.

Estlands Stärken liegen in seiner geographischen Lage, der EU-Mitgliedschaft sowie den starken Verknüpfungen mit einem stabilen Markt wie Finnland. Für Investoren sind insbesondere die geringe Besteuerung sowie die sehr gut ausgebildeten Arbeitskräfte von Relevanz. Der Dienstleistungssektor, der 67% des estnischen BIP ausmacht, ist sehr gut entwickelt. In Zukunft werden auch wieder die zuletzt rasant gestiegenen Löhne sinken. Investitionen in und Förderungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind geplant.

Problematisch bleibt das schwierige Verhältnis zu Russland in Verbindung mit dem sehr kleinen estnischen Absatzmarkt. Da Exporte sehr wichtig für die estnische Wirtschaft sind, diese jedoch in großem Maße einbrachen, stehen Estland schwierige Zeiten bevor. Hinzu kommen die Schwierigkeiten des nordischen und baltischen Finanzsystems sowie die Gefahr der Notwendigkeit einer Abwertung der estnischen Krone.

2.2 Wirtschaftspolitik

Der Staatshaushalt wird laufend überarbeitet, zuletzt Mitte 2009. Die Ausgaben sollen drastisch gekürzt werden, um das Budgetdefizit Maastricht-konform unter 3% zu halten. Dazu wurden die Gehälter im öffentlichen Dienst reduziert und die Verbrauchsteuer angehoben sowie die geplante weitere Senkung der Einkommens- und Körperschaftssteuer verschoben.

Im Rahmen des im Dezember 2008 beschlossenen Europäischen Konjunkturprogramms wird Estland auf ein Rahmendarlehen der Europäischen Investitionsbank von rund 550 Mio. Euro zurückgreifen können. Die Mittel daraus sind jedoch zweckgebunden für Projekte, die im Nationalen Strategischen Rahmenplan definiert sind. Um die Konjunktur anzukurbeln, wurden mehrere große Infrastrukturprojekte vor allem im Bereich der Energiewirtschaft in Auftrag gegeben.

2.3 Wirtschaftsstandorte

In Estland finden sich keine speziellen Wirtschaftszonen oder Technologiezentren, da das Land sehr klein ist und sich Unternehmen größtenteils in Ballungszentren - und da vor allem in Tallinn - ansiedeln. Es gibt jedoch elf Industrieparks, die von privaten Immobilienentwicklern erschlossen wurden.

2.4 Handelspartner

Die Hauptlieferländer 2008 waren Finnland (14,2%), Deutschland (13,3%), Schweden (10%), Lettland und Litauen (je 8,9%). Hauptabnehmer von estnischen Waren und Dienstleistungen waren Finnland (18,3%), Schweden (13,8%), Russland (10,4%), Lettland (10%) und Litauen (5,7%). 2007 belegte Estland weltweit den 78. bzw. 65. Rang bei Exporten von Gütern bzw. Dienstleistungen. Bei Importen von Gütern bzw. Dienstleistungen rangierte Estland auf 72. bzw. 75. Platz.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Estlands.

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	9,2	10,4	6,3	-3,6	-13,0
Inflation (%)	4,1	4,4	6,6	10,4	0,2
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	1,5	2,9	2,7	-3,0	-3,7
Ausfuhren (Mio. USD)	7.792	9.755	11.078	12.630	8.255
Einfuhren (Mio. USD)	9.704	12.777	14.756	15.350	9.428
Handelsbilanz (Saldo in Mio. USD)	-1.911	-3.022	-3.678	-2.720	-1.173
Leistungsbilanz (Saldo in Mio. USD)	-1.382	-2.759	-3.772	-2.192	133
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-10,0	-16,8	-18,0	-9,4	0,7
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	83,0	103,3	122,0	115,6	119,6
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	12,7	12,5	13,4	18,0	22,5
Währungsreserven (in Monatsimporten)	1,8	1,9	1,9	2,1	3,1

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Die estnische Krone ist mit einem fixen Wechselkurs von 15,6466 EEK/EUR seit 1999 fest an den Euro gebunden. Als Vorstufe zur Einführung des Euro trat Estland 2004 dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei.

Nach Regierungsumbildungen in den umliegenden baltischen Staaten ist auch die politische Situation in Estland angespannt.

3.1 Inland

- Präsident: Toomas Hendrik Ilves
- Ministerpräsident: Andrus Ansip
- Regierungsform: Parlamentarische Republik

Der Präsident, Toomas Hendrik Ilves, kommt aus der sozialdemokratischen Partei und wurde im September 2006 für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Der Ministerpräsident, Andrus Ansip, gehört der Estnischen Reformpartei an, die seit den letzten Wahlen 2007 in Koalition mit der Pro Partia und Res Publica Union regiert. Diese Zusammensetzung der Koalition besteht jedoch erst seit Mai 2009. Davor waren die Sozialdemokraten an der Regierung beteiligt, bis es im Mai 2009 zu einem Bruch kam. Dieser entstand durch Unstimmigkeiten in Bezug auf die Vorgehensweise während der Wirtschaftskrise. Es ist dies bereits die zweite Legislaturperiode in Folge für Ansip. Die nächsten Parlamentswahlen werden 2011 stattfinden. Diese Mitte-Rechts Regierung wird bis dahin die marktwirtschaftlichen Reformen ebenso wie das Niedrigsteuermodell, das Estland in den letzten Jahren zu seinem Wachstum verholfen hat, weiterführen.

Die Außenpolitik konzentriert sich auf Europa, und da vor allem auf Skandinavien und die baltischen Staaten. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind gut und sollen weiter verbessert werden. Die Haltung zu Russland ist da schon schwieriger, auch deshalb weil mehr als ein Viertel der Bevölkerung der russischen Volksgruppe angehören. 2007 gab es blutige Krawalle in Tallinn weil ein Soldatendenkmal zu Ehren der Sowjetarmee abgebaut werden sollte. Nach den Ereignissen des letzten Jahres – der Georgienkrise und des Gasstreits mit der Ukraine – ist in Estland die Angst vor Russland erneut gewachsen.

3.2 Estland und die EU

Seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 verfolgt Estland sowohl in wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht eine Orientierung nach Westeuropa. Im Dezember 2002 schloss Estland mit neun anderen Beitrittskandidaten auf dem Kopenhagener Gipfeltreffen seine Beitrittsverhandlungen ab, die am 16.4.2003 in Athen mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages „besiegelt“ wurden. Mit einer Mehrheit von 66,9% und einer Wahlbeteiligung von 64% stimmte die estnische Bevölkerung in dem EU-Referendum von September 2003 für den EU-Beitritt. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages wurde Estland eine funktionierende Marktwirtschaft, eine weitreichende Anpassung an den gemeinschaftlichen Rechtsbestand sowie die Fähigkeit bescheinigt, dem innergemeinschaftlichen Wettbewerbsdruck standzuhalten. Mit dem Beitritt zur EU sowie zur NATO war Estland im Jahr 2004 an einem historischen Wendepunkt angelangt.

Ende Juni 2004 trat Estland dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei. Dieser gilt als Vorstufe zum Euro-Beitritt. Der fixe Wechselkurs mit dem ECU/Euro wurde allerdings bereits 1999 festgelegt. Durch den Beitritt kam nahezu das gesamte Gebiet der Beitrittsländer in den Jahren 2004 bis 2006 in den Genuss von Strukturförderungen. Die Anwendung der Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD hingegen laufen durch den Beitritt zur EU langsam aus.

3.3 Abkommen mit Österreich

Insgesamt bestehen zwischen Österreich und Estland elf bilaterale Abkommen, wobei die folgenden beispielhaft genannt werden sollen:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 725/1995)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht (BGBl. Nr. 134/1999)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Estland über die internationale Beförderung von Personen im nicht linienmäßigen Verkehr auf der Straße (BGBl. Nr. 15/2003)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr und Kommunikation der Republik Estland über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern (BGBl. Nr. 90/2001)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- Übereinkommen zwischen Österreich und Estland über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen

Die estnische Rechtsordnung folgt einer kontinentaleuropäischen Tradition und damit der klassischen Unterscheidung in Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Durch den Einfluss vieler anderer Rechtsordnungen kennt man aber auch in Estland die Bedeutung von höchstgerichtlichen Urteilen und die besondere Stellung von internationalen Verträgen und allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts. Seit dem Beitritt 2004 ist selbstverständlich auch der gemeinschaftliche Besitzstand der EU Teil der estnischen Rechtsordnung.

4.1 Gesellschaftsrecht

Im estnischen Handelsgesetzbuch, welches die Gesellschaftsformen für Unternehmen regelt, finden sich weitgehend dieselben Unternehmensformen wie in Österreich. Estland hat alle gesellschaftsrechtlich relevanten EG-Richtlinien umgesetzt.

Rechtsform	Estnische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Aktsiaselts (AS)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Osaühing (OÜ)
Kommanditgesellschaft (KG)	Usaldusühing (UÜ)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Täisühing (TÜ)
Einzelunternehmen (EU)	Füüsilisest isikust ettevõtja (FIE)
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Eesti filiaal

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft tritt als juristische Person auf und haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Das Grundkapital der estnischen AG beträgt mindestens 400.000,- EEK (ca. 25.600,- EUR) und wird in Aktien gestückelt. Der Mindestnennwert einer Aktie beträgt 10,- EEK (ca. 0,6 EUR). Die Aktionäre haften mit dem Wert ihrer Aktie. Erst wenn die Einlagen vollständig geleistet wurden, darf die AG in das Handelsregister eingetragen werden. Gründer einer AG kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Auch eine Ein-Personen-AG ist möglich. Die Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss in Estland, dem EWR oder der Schweiz ansässig sein.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, mit einem in Anteile gegliederten Stammkapital von mindestens 40.000,- EEK (ca. 2.600,- EUR), wobei der Mindestanteil 100,- EEK (ca. 6,- EUR) beträgt. Die GmbH ist eine juristische Person. Die einzelnen Gesellschafter haften nicht mit ihrem Gesamtvermögen (Geschäfts-

und Privatvermögen), sondern mit der Höhe ihrer Einlage. Gesellschafter der GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Auch eine Ein-Personen-GmbH ist möglich. Die Gründungsurkunde oder der Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet werden. Die Organe der GmbH bestehen aus Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss in Estland, dem EWR oder der Schweiz ansässig sein. Die Bestellung des Aufsichtsrats ist nur in bestimmten Fällen obligatorisch, sonst fakultativ.

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist ihrer Rechtsform nach mit der OHG vergleichbar, sie unterliegt jedoch hinsichtlich der Haftung ihrer Gesellschafter besonderen Einschränkungen. Sie ist eine Handelsgesellschaft, die ähnlich wie im österreichischen Recht, aus zumindest einem persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und zumindest einem bis zur Höhe seiner Einlage haftenden Gesellschafter (Kommanditist) besteht. Der Kommanditist ist in der Regel nicht zur Geschäftsführung befugt. Hat der Kommanditist seine Einlage noch nicht voll geleistet, haftet er mit seinem Privatvermögen für den Unterschiedsbetrag zwischen bereits geleisteter und tatsächlich zu leistender Einlage. Die Firma hat den Zusatz „JÜ“ zu tragen.

Offene Handelsgesellschaft

Die OHG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeweils mit ihrem gesamten Vermögen haften. Nach estnischem Recht gilt die OHG mit dem Eintrag ins Handelsregister als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter treten unter gemeinsamen Firmennamen im Rechtsverkehr auf. Der Firmenzusatz „TÜ“ ist gesetzlich vorgeschrieben. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter einer OHG sein. Der Gesellschaftsvertrag der OHG darf nur mit Zustimmung beider bzw. aller Gesellschafter geändert werden; er unterliegt keinen besonderen Formerfordernissen.

Einzelunternehmen

Jede natürliche Person kann, um ein Gewerbe auszuüben, Einzelunternehmer sein. Gegenstand des Gewerbes kann jede erlaubte Tätigkeit sein. Auch freie Berufe (z. B. Arzt, Rechtsanwalt) können von einem Einzelunternehmer ausgeübt werden. Voraussetzung ist ein auf Dauer angelegtes, eigenverantwortliches und auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Gewerbe.

Sobald der Unternehmer die Jahresumsatzgrenze von 250.000,- EEK (ca. 16.000,- EUR) übersteigt, ist er laut Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig. Wie in Österreich haftet auch der estnische Einzelunternehmer unbeschränkt und mit seinem gesamten Vermögen (sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen). Ein Einzelunternehmer kann beantragen, ins Handelsregister eingetragen zu werden. Eine verpflichtende Eintragung erfolgt, wenn der Einzelunternehmer auf Grund seines Jahresumsatzes beim Steueramt als umsatzsteuerpflichtig gemeldet ist.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Will ein ausländisches Unternehmen auf Dauer im eigenen Namen seine Waren oder Dienstleistungen anbieten, so ist es verpflichtet, eine Zweigniederlassung zu gründen. Diese gilt ab Eintragung ins Handelsregister als gegründet. Da die Zweigstelle keine juristische Person darstellt, haftet das Unternehmen

für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Niederlassung ergeben. Voraussetzung für die Gründung ist, dass mindestens einer der Direktoren der Zweigniederlassung seinen Wohnsitz in Estland, dem EWR oder der Schweiz nachweisen kann. In besonderen Fällen ist eine Lizenz notwendig. Das Mutterunternehmen hat eine getrennte Buchhaltung für seine Zweigniederlassung zu führen, die ebenfalls den estnischen Buchhaltungsvorschriften zu genügen hat.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Seit 1.1.2003 (novelliert am 17.12.2003) gilt ein neues Buchführungsgesetz, welches den „Internationalen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ (IFRS) angeglichen ist. Juristische Personen sind demnach zur doppelten Buchführung verpflichtet und haben einen Jahresabschluss auf Estnisch zu erstellen. Insbesondere Klein- und Mittelunternehmen müssen die IFRS jedoch nicht anwenden, sondern können auf die vereinfachte Version der Estnischen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zurückgreifen. Das Wirtschaftsjahr dauert wie in Österreich zwölf Monate und stimmt in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. Abweichende Perioden können nach Genehmigung durch das Finanzamt vereinbart werden.

Eine AG muss einen Rechnungsprüfer bestellen. Eine GmbH mit einem Stammkapital von mehr als 400.000,- EEK (ca. 25.600,- EUR) unterliegt der Prüfungspflicht ebenso wie ein Unternehmen, das zum Bilanzierungszeitpunkt zwei der drei folgenden Grenzwerte überschreitet:

- Umsatz von 10.000.000,- EEK (ca. 639.000,- EUR);
- Bilanzsumme von 5.000.000,- EEK (ca. 319.600,- EUR); und
- 10 Mitarbeiter.

Der Jahresbericht besteht aus Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Prüfbericht und Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche in Estland registrierten Unternehmen, Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen müssen vor dem Ablauf von sechs Monaten ab Ende des Wirtschaftsjahres beim Handelsregister eine ordnungsgemäß unterschriebene Kopie des Jahresberichts einreichen.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Das estnische Steuersystem kennt nationale und lokale Steuern. Nationale Steuern sind Einkommensteuer, Sozialsteuer, Grundsteuer, Glücksspielsteuer, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern. In Estland gibt es keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer. In den letzten Jahren wurde das estnische Steuerrecht mehrfach als Musterbeispiel für die Steuersysteme der Übergangswirtschaft hervorgehoben. Gesetze und andere steuerliche Richtlinien werden kontinuierlich weiterentwickelt. Nach der zielstrebig durchgeführten Körperschaftssteuerreform wurde im Jahr 2002 ein neues, dem EU-Modell angepasstes, Umsatzsteuergesetz eingeführt. Die Sonderregelung im estnischen Steuerrecht, die reinvestierte Gewinne und Reserven von der Steuer befreit und ausgeschüttete Gewinne unter die Einkommensteuer reiht, wurde von der EU anerkannt.

Körperschaftsteuer

Ansässige juristische Personen und nichtansässige mit einer Zweigniederlassung in Estland unterliegen einer sogenannten „umgekehrten Körperschaftsteuer“. Steuerpflichtig sind lediglich der Gewinn zum Zeitpunkt der Ausschüttung (Dividenden, verdeckte Gewinnausschüttungen) sowie betriebsfremde Gewinnverwendungen (Repräsentationsaufwendungen, Geschenke, Spenden). Der Steuersatz auf die Ausschüttungen beträgt 21%. Steuerperiode ist der Kalendermonat. Zahlbar ist die Schuld per 10. des Folgemonats. Auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die in das estnische Handelsregister eingetragen sind, sind ebenso wie inländische Gesellschaften zur Abführung der Einkommensteuer verpflichtet. Estland ist auf Grund einer Übergangsregelung zum EU-Beitrittsvertrag erst per 1.1.2009 verpflichtet, die Mutter-Tochter-Richtlinie (90/435/EWG) umzusetzen.

Einkommensteuer

Estland hat als eines der ersten osteuropäischen Länder im Jahr 1994 ein Steuermodell auf der Grundlage der „Flat Tax“ eingeführt. Damit wurden die Einkommensteuerklassen abgeschafft und die Anwendung eines einzigen Steuersatzes vorgesehen. Laut dem estnischen Einkommensteuergesetz, das sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gilt und am 1.1.2000 in Kraft getreten ist, wird die Einkommensteuer von den Einkünften des Steuerpflichtigen, vermindert um die gesetzlich festgelegten Freibeträge, erhoben. Das estnische Einkommensteuergesetz unterscheidet dabei zwischen ansässigen und nicht ansässigen Steuerzahlern. Als ansässig gelten natürliche Personen, die sich mehr als 183 Tage im Jahr in Estland aufhalten sowie juristische Personen, die einen ständigen Unternehmenssitz in Estland haben. Nicht ansässige Steuerzahler haben nur das in Estland erzielte Einkommen zu versteuern, während für ansässige Steuerzahler das weltweit erwirtschaftete Einkommen herangezogen wird. Der allgemeine Steuersatz beträgt 21%. Die Einkommensteuer sollte bis 2011 auf 18% abgesenkt werden. Dies wurde aber auf Grund der Finanzkrise und der schwierigen Haushaltslage vorerst gestoppt. Auch der Freibetrag hätte jährlich um 3.000,- EEK bis auf 36.000,- EEK im Jahr 2011 erhöht werden sollen. Derzeit beträgt er aber - wie schon 2008 - 27.000,- EEK (ca. 1.726,- EUR), da auch hier die Finanzkrise weitere Vergünstigungen verhinderte.

Umsatzsteuer

Der Steuerpflicht unterliegen natürliche und juristische Personen, die steuerpflichtige Umsätze, d. h. Umsätze, die in einem Kalenderjahr 250.000,- EEK (ca. 16.000,- EUR) übersteigen, erzielen. Innerhalb von zehn Tagen ab Überschreitung der Umsatzsteuergrenze ist dies beim lokalen Steueramt anzumelden. Der Basissatz für die Umsatzsteuer beträgt 20% des Nettowertes einer Ware oder einer Dienstleistung. Umsatzsteuerpflichtig sind grundsätzlich in Estland produzierte oder importierte Waren, sowie im Inland angebotene Dienstleistungen. Bestimmte Güter und Dienstleistungen (Arzneimittel, Bücher, Zeitschriften, Beherbergung) unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 9%.

Als steuerfreier Umsatz gelten weiters etliche soziale Güter und Dienstleistungen (Post, Sozialpflege, etc.); aber auch Versicherungsdienstleistungen, Veräußerung, Verpachtung und Vermietung von Grundstücken sowie die Dienstleistungen von Kreditanstalten. Die Steuerperiode ist der Kalendermonat. Der Vorsteuerabzug und die Entrichtung der Steuer erfolgt zum 20. Tag jeden Folgemonats.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird in Estland auf Alkohol, Tabakerzeugnisse, Energie und Verpackungen erhoben. Die genauen Steuersätze befinden sich auf der Webseite des Finanzministeriums.

Grunderwerbsteuer

Eine bei der Übertragung von Grundeigentum anfallende Grunderwerbsteuer ist in Estland nicht vorgesehen.

Grundsteuer wird in der Höhe von 0,1% bis 2,5% vom Einheitswert des Grundstückes entrichtet. Der definitive Steuersatz wird jährlich von den Gemeinden bis zum 31.1. des jeweiligen Steuerjahres festgelegt. Ein etwas niedrigerer Rahmen von 0,1% bis 2% ist für landwirtschaftliche Nutzflächen sowie natürliche Graslandschaften und Wälder vorgesehen. Die Höhe des Steuersatzes hängt von der Art der Verwendung des Grundstückes ab. Sie ist drei Mal jährlich an die Gemeinden zu entrichten.

Lokale Abgaben

Zu den lokalen Abgaben gehören unter anderem die Wertschöpfungsabgabe, Bootssteuer, Werbungssteuer, Straßensperrsteuer („road and street closure tax“), Kraftfahrzeugsteuer, Haustiersteuer, Vergnügungssteuer und Parkgebühren. Gemeinderäte von Landgemeinden oder Städten können per Verordnung neue Steuern einführen. Es gibt jedoch wenige Einheiten, die lokale Steuern eingeführt haben.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

In Estland bestehen für ausländische Investoren keine speziellen Steuerbegünstigungen.

Zölle und Handelsschranken

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Seit dem 1.5.2004 gelten in Estland im Geschäftsverkehr und Handel die Regeln der EU. Die Städte Muuga, Sillamäe und Valga sind zollfreie Zonen.

4.4 Streitbeilegung

Seit dem EU-Beitritt Estlands zum 1.5.2004 ist die EG-Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVVO) auch in Bezug auf Estland unmittelbar anwendbar. Die Verordnung regelt die Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen. Ihr zufolge werden in einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt; ein weiteres Verfahren ist nur in strittigen Fällen vonnöten. Die Erklärung zur Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ist nach einer einfachen formalen Überprüfung der vorgelegten Dokumente abzugeben, ohne dass die Gerichtsbarkeit von Amts wegen die Einrede eines in der Verordnung enthaltenen Grundes für Nichtvollstreckbarkeit erheben kann. Unter „Entscheidung“ im Sinne der Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Von der Verordnung werden weder steuerliche noch zollrechtliche noch administrative

Belange erfasst und auch keine der folgenden Bereiche: Personenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentrecht, Konkurse, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit.

Ferner gelten die EG-Verordnungen Nr. 805/2004 über die Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen sowie alle weiteren relevanten EG Rechtsakte.

Gerichtsorganisation

Das estnische Gerichtssystem ist in ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit gegliedert. Für Straf- und Zivilsachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Streitigkeiten, die Verwaltungs-sachen oder behördliche Belange betreffen, liegen in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit unterliegt einem dreigliedrigen Instanzenzug in Form von:

- vier Kreisgerichten,
- drei Bezirksgerichten und
- einem Obersten Gericht.

Die vier Kreisgerichte mit Sitz in Harju, Pärnu, Tartu und Viru, sind in jedem Fall erste Instanz in Zivil-, Handels- und Strafsachen. Dort werden auch die Grund- und Handelsregister geführt. Die drei Bezirksgerichte in Tallin, Tartu und Viru sind Rechtsmittelinstanz für erstinstanzliche Entscheidungen der Kreis- und Verwaltungsgerichte. Das Oberste Gericht hat eigene Kammern für Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen und entscheidet zusätzlich über Verfassungsbeschwerden.

Der Zivilprozess richtet sich nach der neuen, am 1.1.2006 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung (Tsiiviikohtumenetluse seadustik). In Zivilsachen ist vor allem der Anwaltszwang bei Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu beachten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das estnische nationale Schiedsrecht, das in der Zivilprozessordnung geregelt ist, setzt das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit um. Estland gehört seit 1993 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche an. Estland hat zu diesem Übereinkommen keinen der möglichen Vorbehalte erklärt, und so sind ausländische Schiedssprüche ausnahmslos nach diesen Regeln in Estland vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung bestimmt sich nach dem nationalen Verfahrensrecht. Die einzige estnische Schiedsinstitution ist das durch Gesetz vom 14.8.1991 errichtete Schiedsgericht bei der Estnischen Industrie- und Handelskammer in Tallinn.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

Die estnische Insolvenzordnung (Pankrotiseadus) legt fest, dass eine rechtliche Insolvenz nur durch ein entsprechendes Gerichtsurteil Gültigkeit erwirbt. Das gerichtliche Verfahren kann vom Schuldner selbst, durch dessen Erben oder, unter bestimmten Voraussetzungen, durch einen Gläubiger beantragt werden. Bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) besteht die Pflicht des Schuldners, einen Insolvenzantrag zu stellen, welcher in jedem Fall folgende Informationen enthalten muss:

- Insolvenzgrund,
- Auflistung der gesamten Verbindlichkeiten,
- Namen der Gläubiger und
- Darstellung der vorhandenen Vermögensmasse.

Über die Annahme der Insolvenz entscheidet das Gericht. Wenn kein Zurückweisungsgrund vorliegt, etwa dass der Schuldner nicht alle Voraussetzungen zur Insolvenzantragsstellung erfüllt hat, wird das Insolvenzverfahren innerhalb von zehn Tagen nach Antragsstellung eröffnet. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter (Masseverwalter) bestellt. Sowohl der Schuldner als auch der die Insolvenz beantragende Gläubiger können das Urteil des Gerichts anfechten. Gläubiger müssen ihre Ansprüche grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Urteils, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, anmelden.

Insolvenzstatistik

Nach 327 Insolvenzen im Jahr 2007, stieg diese Zahl 2008 auf 488. Das bedeutet eine Steigerung von beinahe 50%. Die Insolvenzrate ist mit 0,4% zwar nach wie vor gering, jedoch stetig steigend.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Estland ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	k.A. 2.)	63	688	700	0	49	27
(b) Konkurse	169	131	3.059	244	11.515	1.250	928	348	13.825	2.906	266	383	597
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	240	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	301	1	k.A. 2.)
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	1.250	928	411	14.483	3.606	567	433	624

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	k.A. 2.)	70	45	k.A. 3.)	0	63	24
(b) Konkurse	240	171	1.814	166	9.835	1.028	604	377	6.161	k.A. 3.)	225	402	464
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	676	158	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	k.A. 3.)	566	95	k.A. 2.)
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	1.028	604	447	6.415	0	791	560	488

1.) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
2.) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt
3.) Neuordnung, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen*	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

*Expansionsrate, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-	-42%	33%	-25%	-	-	-10%	1362%	-	-	-22%	13%
(b) Konkurse	-	-23%	69%	47%	17%	22%	54%	-8%	124%	-	18%	-5%	29%
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-	-	-2%	52%	-29%	-	-	-	-	-	-47%	-9%	-
(a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-	-10%	42%	49%	17%	22%	54%	-8%	126%	-	-28%	-23%	28%

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheiden Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen

Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (ICON Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen

Copyright Coface Central Europe Holding AG. **Einsatzbeschränkung:** Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Hypothek

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist. Eine solche Hypothek (hüpoteeek) muss notariell beglaubigt und in das Grundbuch, das bei den Kreisgerichten geführt wird, eingetragen werden. Die Eigentümer eines Grundstückes können die Immobilie, die mit einer Hypothek belastet ist, ungehindert übereignen. Die Hypothek geht jedoch mit der Übereignung auf den neuen Eigentümer über.

Pfandrecht

Das estnische Sachenrecht kennt, neben dem Unternehmerpfand, vier verschiedene Pfandrechte – das Besitzerpfandrecht, das besitzlose Pfandrecht, das Pfandrecht an geistigem Eigentum und das Wertpapierpfandrecht.

Das Besitzerpfandrecht (käsipant) zeichnet sich dadurch aus, dass dem Pfandgläubiger Besitz an der Sache eingeräumt wird, was dem österreichischen Faustpfandprinzip entspricht. Zwischen dem zu sichernden Anspruch und dem vereinbarten Pfandrecht besteht strenge Akzessorität, d. h. die Übertragung des Pfandrechtes ohne die gleichzeitige Übertragung der Forderung ist nicht möglich.

Beim besitzlosen Pfandrecht (registerpant) wird eine bewegliche Sache so belastet, dass der Schuldner zwar im Besitz der Sache bleibt und diese somit nutzen kann, das Pfandrecht jedoch in das Register für Sicherheiten eingetragen wird und damit Publizität erlangt.

Das Pfandrecht an geistigem Eigentum (intellektuaalse omandi pantimine) schafft die Möglichkeit zur Sicherung einer Forderung durch Verpfändung von Patenten, Marken, Urheberrechten und gewerblichen Mustern. Es entsteht mit Eintragung in das Patentregister.

Das Wertpapierpfandrecht (väärtpaberite pantimine) folgt weitestgehend den Bestimmungen über das Besitzerpfandrecht, was auch die tatsächliche Übergabe der Wertpapiere an den Pfandgläubiger erfordert.

Das Unternehmerpfandrecht (kommertspant) ist ein Pfandrecht, welches das Vermögen eines in das Handelsregister eingetragenen Unternehmens belastet. Es ist nicht akzessorisch zu der zu sichernden Forderung und kann auch auf das Vermögen einer ausländischen Filiale in Estland bestellt werden. Das Unternehmerpfandrecht ist im Unternehmenspfandgesetz geregelt, wobei aber auch die Vorschriften über das besitzlose Pfandrecht ergänzend Anwendung finden. Das Pfandrecht entsteht mit Eintragung in das Handelsregister auf Grundlage eines notariellen Pfandvertrags und erlischt mit Streichung aus demselben.

Garantie

Das Schuldrechtsgesetz regelt den Abschluss eines Garantievertrags, der unabhängig von der zu sichernden Forderung besteht. Durch den Garantievertrag übernimmt eine wirtschaftlich tätige Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber einem Gläubiger.

Eigentumsvorbehalt

Ähnlich dem deutschen bzw. österreichischen Recht kann auch in Estland ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, damit ein Kaufgegenstand erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers übergeht. Nach estnischem Recht ist der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen an keine bestimmte Form gebunden.

Gewährleistung

Das estnische Gewährleistungsrecht unterscheidet bei mangelhafter Ware zwischen faktischen Mängeln, Herrschaftsmängeln (rechtliche Nutzungsmöglichkeit der Sache) und Rechtsmängeln (Ware wurde von einem unberechtigten Nicht-Eigentümer übertragen). Das estnische Recht garantiert die Gewährleistung für alle Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten. Dem Käufer steht bei Mängeln ein Minderungsanspruch zu, es sei denn, der Verkäufer bessert den angezeigten Mangel nach oder ersetzt die reklamierte Ware durch eine mangelfreie. Das Wahlrecht auf Nachbesserung oder Warenumtausch steht grundsätzlich dem Käufer zu. Unterlässt der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist die vom Käufer verlangte Nacherfüllung, so ist der Käufer auch zur Selbstnachbesserung und zum Schadensersatz berechtigt. Ein Vertragsrücktritt setzt jedenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung voraus.

4.7 Arbeitsrecht

Das estnische Arbeitsrecht bestimmt sich nach den Vorschriften des Arbeitsvertragsgesetzes vom 1.7.1992. Arbeitgeber kann jede geschäftsfähige und volljährige Person sein. In der Regel werden Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gesetz sieht aber auch befristete Verträge vor; dies jedoch maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren. Kollektivverträge, die vor dem 14.4.1993 abgeschlossen wurden, verlieren auf Grund einer Neuregelung an Bedeutung. Diese Neuregelung besagt, dass der Abschluss von Kollektivverträgen freiwillig ist. Das Gesetz verlangt, dass der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen wird. Die Normalarbeitszeit beträgt in Estland 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt grundsätzlich 28 Tage. Ausländer, die sich rechtmäßig auf estnischem Staatsgebiet aufhalten, sind nach dem estnischen Ausländergesetz grundsätzlich estnischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das Pensionsalter für Männer und Frauen beträgt 63 Jahre, der Mindestlohn 165,- EUR pro Monat.

Arbeitsbewilligung

Für eine dauerhafte Beschäftigung in Estland sind nach dem Ausländergesetz eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Sollte die Beschäftigung weniger als sechs Monate pro Jahr betragen, benötigen ausländische Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis. Sie müssen sich jedoch registrieren. Für EU-Bürger gibt es in Tallinn eine zentrale Bearbeitungsstelle der Einwanderungsbehörde.

Kündigungsrecht

Das estnische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf, einvernehmliche Kündigung, Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist. Ein Arbeitsvertrag ist schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist bei Arbeitgeberkündigung mindestens einen Monat betragen muss. Wird das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitnehmers beendet, sind - je nach Dienstalter - Kündigungsfristen von zwei bis vier Monaten einzuhalten. Die Kündigung ohne Kündigungsfrist kann nur aus bestimmten Gründen erfolgen, die dem Arbeitgeber ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem Arbeitnehmer unzumutbar machen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialabgaben, die vollständig vom Arbeitgeber zu tragen sind, belaufen sich insgesamt auf 33% des Entgelts. Hiervon entfallen 13% auf die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung und 20% auf die Rentenversicherung. Seit dem 1.1.2002 ist außerdem ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 0,5% vom Arbeitgeber und 1% vom Arbeitnehmer zu entrichten. Am 1.4.2002 wurde ein Pensionsfonds als zweite Säule der Altersversorgung eingeführt.

Mit dem Beitritt zur EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen estnischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

4.8 Grunderwerb

Die Übertragung von Grundstücken bedarf auch in Estland eines Notariatsaktes und einer Eintragung ins Grundbuch. Gebäude gelten, wie auch in Österreich, als Teil des Grundstücks. Ausländischen natürlichen und juristischen Personen ist der Erwerb von Grund und Boden sowie Immobilien generell erlaubt, sofern Grundeigentum und Gebäude registriert sind. Das Grundbuchwesen ist noch im Aufbau. Eine Genehmigung der lokalen Behörden (Gebietsgouverneure) ist für den Erwerb von Grund und Boden bzw. Immobilien unbedingt erforderlich.

Im landwirtschaftlichen Bereich gelten derzeit Übergangsfristen, die noch bis 30.4.2011 bestehen bleiben. Diese gelten jedoch nicht für EU-Bürger mit Niederlassungsabsicht als selbständige Landwirte, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz auf dem estnischen Grundstück gehabt haben und in dieser Zeit auch ununterbrochen landwirtschaftlich tätig waren.

Bezogen auf die Kaufkraft lag das BIP je Einwohner Ende 2007 bei 70,6% des EU-Durchschnitts. Damit belegte Estland in Mittel- und Osteuropa hinter Slowenien und der Tschechischen Republik - aber noch vor Ungarn und der Slowakischen Republik - Platz 3. Mitte 2008 belief sich der Brutto-Durchschnittslohn auf 906,- EUR und verzeichnete damit einen Zuwachs von 12,2% gegenüber dem Vorjahr.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Bei der Einführung der Marktwirtschaft hat sich Estland für einen liberalen Handelsverkehr entschieden. Am 1.7.2002 wurde der gemeinsame Außenzolltarif der EU für nicht aus der EU stammende Produkte eingeführt. Seit dem Beitritt zur EU am 1.5.2004 ist der Warenverkehr mit EU-Ländern zollfrei. Bei einigen Produkten bestehen Verbrauchsteuern, die jedoch für in- und ausländische Erzeugnisse gleichermaßen zu entrichten sind. Eine Barriere nicht zolltariflicher Art stellt das System automatischer Lizenzen dar, das Estland in einigen Bereichen eingerichtet hat (für Alkohol, Schmiermittel und Medikamente). Hierfür gelten allerdings die gleichen Vorschriften wie bei inländischen Herstellern, und Zugangsbeschränkungen existieren nicht. Mit seinem Beitritt zur EU hat Estland seine Haltung gegenüber der Einfuhr von Rind- und Schweinefleisch aus Frankreich deutlich gelockert. Durch die Normen entstehen keine nennenswerten Beschränkungen zum möglichen Schutz der heimischen Industrie.

5.2 Zahlungskonditionen

Im bilateralen Handel können die Zahlungsbedingungen frei vereinbart werden. Es sind sämtliche Zahlungsarten gängig. Bei erstmaligen Geschäftsabschlüssen zwischen estnischen und ausländischen Unternehmen wird jedoch empfohlen, eine Vorauszahlung in der Höhe von 35% bis 40% bzw. ein unwiderrufliches Akkreditiv zu vereinbaren. So können Forderungsausfälle so gering wie möglich gehalten werden. Während bei Erstgeschäften durchaus Vorkasse verlangt werden kann, sind Zahlungsziele von 30 oder 60 Tagen am weitesten verbreitet. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Andere Zahlungsabwicklungen als ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv (ausgenommen der Vorauskassa) sind im Allgemeinen nicht empfehlenswert. In den seltensten Fällen bedürfen eröffnete Akkreditive noch einer Bestätigung durch eine internationale Partnerbank. Zu empfehlen ist es, Rücksprache mit der österreichischen Hausbank zu halten.

Bankwesen

In Estland gibt es sieben Banken und Niederlassungen von zehn ausländischen Banken. Wichtige Geschäftsbanken sind die Swedbank und die SEB Bank.

5.3 Betreuung

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partner weltweit.

Verjährung

Das estnische Schuldrecht ist sehr detailliert und regelt viele verschiedene Arten von schuldrechtlichen Verträgen. Die Verjährungsfristen sind je nach Vertrag sehr unterschiedlich und sollten im Zweifelsfall nachgelesen werden.

Verzugszinsen

Die Richtlinie 2000/35/EG bestimmt, dass der gesetzliche Zinssatz für Mitgliedsstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, der Bezugzinssatz des entsprechenden Zinssatzes ihrer Zentralbank ist. Verzugszinsen sind im estnischen Schuldrecht nur für Geldschulden geregelt. Bei verspäteter Erfüllung von Geldschulden, werden Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem Zentralbankensatz verrechnet.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Seit 1991 gilt in Estland für ausländische Investitionen ein Gesetz, das einfache und nicht diskriminierende Registrierungsverfahren für Unternehmen gewährleistet. Eine ausländische Gesellschaft kann zu 100% am Kapital eines inländischen Unternehmens beteiligt sein. Die Rückführung von Gewinnen nach Steuern, Dividenden und Erlösen aus der Veräußerung oder Liquidierung einer Investition ist keinen Beschränkungen unterworfen.

Estland hat mit Österreich einen Vertrag zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen sowie ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Sowohl die Einkommensteuer als auch die Körperschaftsteuer unterliegen einem einheitlichen Satz von 21%. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten veranlassten die Behörden vorerst von geplanten Steuersenkungen abzusehen.

Seit dem 1.1.2000 sind Gewinne, die von Unternehmen reinvestiert werden, steuerfrei. Arbeitskräfte stellen für Estland einen besonderen Pluspunkt dar, denn sie sind sehr gut ausgebildet. Allerdings steigen die Löhne sehr rasch. Estland zählt nicht mehr zu den Billiglohnländern.

5.5 Risikoeinschätzung

Seit 2008 befindet sich Estland in einer Rezession. Grund dafür ist die schwächere Binnennachfrage. Die fallenden Immobilienpreise und der sprunghafte Anstieg der Inflation haben das Vertrauen der privaten Haushalte erschüttert und die Konsumausgaben reduziert. Auf Grund kleinerer Gewinnmargen durch gestiegene Lohnkosten und erschwerte Bedingungen für die Aufnahme von Krediten sowie rückläufiger Absatzzahlen haben die Unternehmer ihre Investitionsprojekte verschoben.

Das Defizit in der Leistungsbilanz hat ein besorgniserregendes Niveau erreicht. Da die ausländischen Direktinvestitionen nicht ausreichen, steigt die Auslandsverschuldung. In der gegenwärtigen Krise nehmen die Banken nun eine restriktive Haltung bei den Kreditvergaben ein. Die Deckung des Auslandsfinanzierungsbedarfs gestaltet sich schwierig, was die Stabilität des Wechselkurses, die für Unternehmen und Privathaushalte auf Grund des hohen Anteils von Fremdwährungskrediten von größter Bedeutung ist, gefährdet.

Die außenpolitischen Spannungen mit Russland beschränken sich auf Tourismus und Transithandel über Häfen und Schienen. Innenpolitisch hat sich eine neue Regierungskoalition gebildet, welche die erst Anfang 2007 angetretene Koalition abgelöst hat. Die Kontinuität in der Wirtschaftspolitik scheint jedoch gewahrt zu bleiben.

Die folgende Tabelle soll die wichtigsten für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Estland übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestkapital der estnischen GmbH: ca. 2.600,- EUR ■ Mindestkapital der estnischen AG: ca. 25.600,- EUR
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Einkommensteuer beträgt 21%. ■ Unternehmerische Gewinne der in Estland ansässigen Unternehmen sind, solange sie nicht ausgeschüttet werden, von der Einkommensteuer befreit. ■ Der Umsatzsteuersatz beträgt 20%. Umsatzsteuerpflicht entsteht, wenn der steuerpflichtige Umsatz eines Unternehmens am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres ca. 16.000,- EUR übersteigt. ■ Der ermäßigte Umsatzsteuersatz beträgt 9%.
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Investitionen sind in Estland im „Law on Foreign Investment“ (9/1991) geregelt. ■ Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt. ■ Es gibt keine zusätzlichen steuerlichen Anreize für Investoren.
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Devisentransaktionen können nur von der Nationalbank „Bank of Estonia“ oder bei von ihr autorisierten Geschäftsbanken durchgeführt werden. ■ Devisenkonten sind möglich. Viele Banken sind an SWIFT angeschlossen.
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Normalarbeitszeit beträgt in Estland 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche. ■ Ausländer, die sich rechtmäßig auf estnischem Staatsgebiet aufhalten, haben nach dem estnischen Ausländergesetz grundsätzlich dieselben Rechte wie ein estnischer Staatsangehöriger.
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO.
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig. ■ Aufenthalte bis zu 90 Tagen sind für EU-Bürger ohne Aufenthaltserlaubnis möglich.

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Estland.

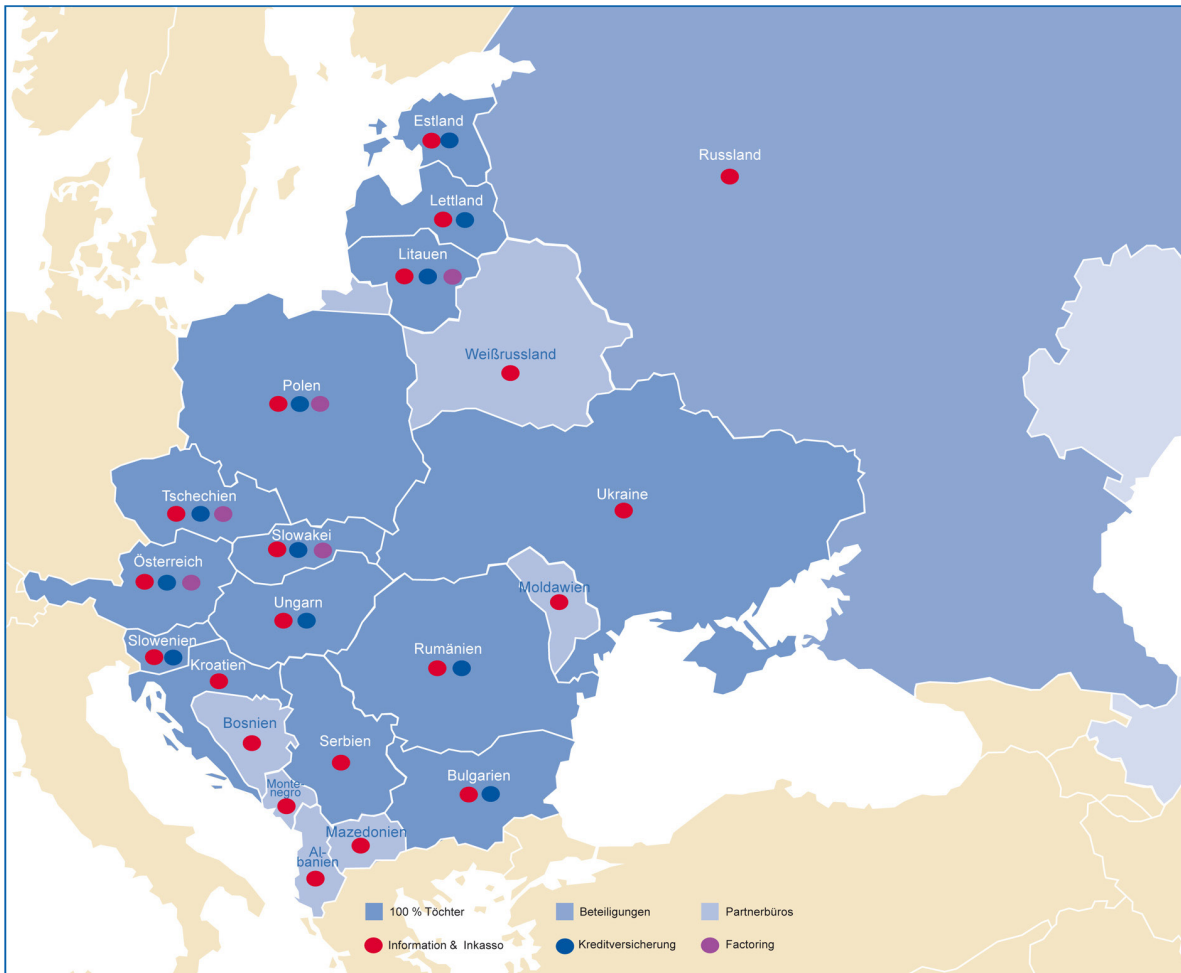
Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.koda.ee
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	http://www.investinestonia.com
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.riik.ee
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mkm.ee
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.just.ee
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.vm.ee
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.fin.ee
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.eestipank.info
Börse (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ee.omxgroup.com
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.stat.ee
Land & Leute	http://www.visitestonia.com

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusi- chern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgrei- fen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem inter- nationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forde- rungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://europa.eu.int>
<http://www.bfai.de>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.estemb.de>
<http://www.estonica.org>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.gtai.de>
<http://www.investinestonia.com>
<http://www.legaltext.ee>
<http://www.wko.at>
<http://www.wto.org>

Print

- Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Josefine Kuhlmann.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70